

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Dietrich Schwarz

Telefon: -49 385 588-7600

AZ: VII-C19-20210407

E-Mail: D.Schwarz@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 7. April 2021

Hinweise zur Schulorganisation ab dem 12. April 2021

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie die nötigen Informationen zur Gestaltung des Schulbetriebes ab dem 12. April 2021.

Trotz des anhaltenden Infektionsgeschehens ist es unser Ziel, einen geregelten Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen zu ermöglichen. Neben dem Fortschritt bei den Impfungen der Beschäftigten vor allem an den Grund- und Förderschulen sowie der Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen sind es insbesondere auch die zweimal wöchentlichen Selbsttestungen, die den notwendigen zusätzlichen Schutz für den Unterricht in Präsenz bieten. Die folgenden Regelungen stellen die Schulorganisation der kommenden Wochen dar.

Wieder geht es um unsere gemeinsame Anstrengung, die Sie an Ihren Schulen bisher so gut bewältigt haben. Dafür danke ich Ihnen ausdrücklich.

Nun gilt es, auch in den nächsten Wochen und Monaten gemeinsam durchzuhalten, bis ein größerer Anteil der Bevölkerung geimpft ist und wieder mehr Normalität einziehen kann.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

1. Informationen zur Durchführung der Selbsttests

Die kostenlos zur Verfügung gestellten freiwilligen Selbsttests finden zweimal wöchentlich statt. Hierbei ist zu beachten, dass diese einmal zum Unterrichtsbeginn der jeweiligen Woche und einmal zur Wochenmitte durchgeführt werden sollten. Dieses Vorgehen wird durch eine empirische Studie aus Österreich belegt und durch die Universität Greifswald bestätigt, wonach dadurch der Schutz am größten ist.

Grundsätzlich erfolgen die Selbsttestungen in der Schule. Die Testungen können aber bei einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz auch in der häuslichen Umgebung durchgeführt werden.

Inwieweit die in der Schule durchgeführten Selbsttests eventuell später mit einem entsprechenden Nachweis der Testung für die Schülerinnen und Schüler ergänzt werden können, ist noch nicht abschließend bestimmt.

Nachfolgend erhalten Sie einige wichtige Informationen zum schulischen Verhalten bei einem positiven Selbsttest und Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler mit respiratorischen Symptomen, die mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales abgestimmt sind.

Wie verhalte ich mich, wenn ein Selbsttest positiv ausfällt?

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

1. Hat sich in der Schule eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf CoVid-19 getestet, findet zunächst eine Betreuung in einem extra Raum statt, aus diesem holt eine erziehungsberechtigte oder eine beauftragte Person die Schülerin oder den Schüler von der Schule ab.
2. Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über ärztliche Konsultation ist zu erbringen.
3. Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
4. Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.
5. Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.

2. Handlungsempfehlungen bei respiratorischen Symptomen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) hat seine **Handlungsempfehlungen für Schülerinnen und Schüler mit respiratorischen Symptomen** modifiziert. Sie erhalten mit diesem Hinweisschreiben diese Empfehlungen für Schülerinnen und Schüler, bei denen noch kein Selbsttest oder PCR-Test vorgenommen wurde:

1. Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch untersagt. Häufige Symptome bei einer CoVid-19-Infektion:
 - Fieber
 - Geruchs- oder Geschmacksstörungen
 - Halsschmerzen
 - Husten
 - Schnupfen
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - Durchfall
2. Abklärung durch den Kinder- oder Hausarzt durch einen PCR-Test.
3. Sofern ein negatives Testergebnis und **kein Fieber** vorliegen, kann der Besuch der Schule fortgesetzt werden.
4. Sofern ein negatives Testergebnis und eine Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes oder **Fieber** vorliegen, ist die Schülerin oder der Schüler durch den Kinder- oder Hausarzt krankzuschreiben. Die Wiederaufnahme des Schulbesuches erfolgt nach ärztlichem Urteil.
5. Sofern ein **positiver PCR-Test** vorliegt, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen der Isolierung und Quarantäne. Nach 14-tägiger Isolierung muss vor dem erneuten Schulbesuch ein negativer Antigen-Test durch einen Arzt attestiert werden.
6. Sofern nach auftretender Symptomatik Erziehungsberechtigte oder volljährige Schülerinnen und Schüler einen PCR-Test ablehnen, erfolgt ein 14-tägiges Besuchsverbot für die jeweilige Einrichtung.

Sollten Sie Fragen zu den Tests haben, wenden Sie sich gern an Ihr zuständiges Schulamt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Sie unterstützen.

3. Schulorganisation ab dem 12. April 2021

Vor dem Hintergrund der dargestellten pandemiebekämpfenden Maßnahmen, insbesondere des Impffortschrittes bei den Lehrkräften und der zweimal wöchentlichen Selbsttestungen durch Schülerinnen und Schüler sowie des pädagogischen Personals

der Schulen wird, wie im Nachfolgenden dargestellt, eine neue Stufenbildung vorgenommen. Diese wird nur noch zwei Stufen umfassen sowie eine neue Stichtagsregelung. Die neuen Regelungen ist somit überschaubarer und führt zu einer besseren Planbarkeit für Schule und Eltern.

Die aktuelle 2. Schul-Corona-Verordnung sieht nunmehr 2 Stufen vor:

Stufe 1 bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150 sowie

Stufe 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150.

Für die Schulorganisation der Stufe 1 oder der Stufe 2 ist jeweils die 7-Tage-Inzidenz des Mittwochs für die darauffolgende Woche ausschlaggebend. Diese **Stichtagsregelung** soll der Planungssicherheit und einem zeitlichen Vorlauf für einen u. U. notwendig werdenden Stufenwechsel bieten.

Im Nachfolgenden finden Sie die wichtigsten Regelungen für die

Stufe 1 bei einer 7-Tage-Inzidenz bis unter 150:

1. In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 und in den Abschlussjahrgängen findet ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen statt. Der jeweils gültige Hygieneplan ist als wichtiges Instrument umzusetzen. Insbesondere auch der Hygieneplan für die kommenden Prüfungen.
2. In dieser Stufe kann auch für die Jahrgangsstufe 11 der allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien (nachrückender Abiturjahrgang) ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen stattfinden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Präsenzunterricht für die gesamte Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die gesamte Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet. In Abhängigkeit von den personellen und räumlichen Ressourcen an Ihrer Schule entscheiden Sie dies vor Ort. Nur Sie kennen die entsprechenden Bedingungen an Ihrer Schule.
3. Der Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz wird weiterhin erteilt.
4. In den allgemein bildenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 und den beruflichen Schulen findet Wechselunterricht statt. Die Form des Wechselunterrichts an Ihrer Schule wird auch weiterhin durch Sie bestimmt. Sie haben dafür die entscheidenden Kenntnisse, um diesen zu gestalten.

5. Sehr wichtig ist der Unterricht an Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht findet für diese Schülerinnen und Schüler je nach den örtlichen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage der individuellen Förderplanung als Präsenzunterricht statt. Gerade auch diese Schülerinnen und Schüler bedürfen der Förderung möglichst in Präsenz. Bitte schöpfen Sie hier alle Möglichkeiten Ihrer Schule aus.
6. Schülerbetriebspraktika im Rahmen der beruflichen Orientierung oder Langzeitpraktika im Rahmen der Flexiblen Schulausgangsphase können unter Einhaltung der festgelegten Maßnahmen der jeweiligen Betriebsstätte stattfinden. Bitte aktivieren Sie Ihre gute Kooperation mit den Betriebsstätten, um auch für die kommenden Ausbildungsjahrgänge einen guten Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen.
7. Leider ist es auch zukünftig nicht gestattet, ein- und mehrtägige Schulfahrten durchzuführen. Dies ist eine schwere jedoch notwendige Entscheidung. Wandertage, die im näheren Umfeld der Schule stattfinden, können jedoch unter Einhaltung der maßgeblichen Hygienevorschriften durchgeführt werden.
8. Erfreulich ist, dass sofern es sowohl die organisatorischen Bedingungen als auch die vor Ort einzuhaltenden Hygienemaßnahmen erlauben, das Einbinden externer Kräfte in die Umsetzung der Maßnahme B des „Unterstützungsprogramms Schule“ (Finanzierung externer Unterstützungsleistungen) möglich ist. Gleiches gilt für Unterricht ergänzende Angebote der ganztägig arbeitenden Schulen. Lern- und Förderangebote sollen dabei im Vordergrund stehen. Diese Maßnahme ist ein Baustein bei der Bewältigung von so genannten Lernlücken, um den Schülerinnen und Schülern einen möglichst guten Übergang in das nächste Schuljahr zu ermöglichen.

Die wichtigsten Regelungen für die
Stufe 2 bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 150 sind:

1. Der Besuch von Schulen ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich untersagt.
2. Als Ausnahme von dem Besuchsverbot können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Notfallbetreuung sind grundsätzlich die üblichen Schulungszeiten maßgeblich. Die Schülerinnen und Schüler sind hierfür anzumelden.
3. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.
Im Übrigen wird für alle Jahrgangsstufen in allen Schularten mit Ausnahme der Abschlussjahrgänge Distanzunterricht erteilt. Für die Jahrgangsstufe 11 der

allgemein bildenden Schulen sowie für die Jahrgangsstufe 12 der Abendgymnasien und Fachgymnasien kann ebenfalls ein täglicher Präsenzunterricht in Form eines Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen und unter Aufhebung der Präsenzpflcht stattfinden, wenn kein Präsenzunterricht für die gesamte Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie für die gesamte Jahrgangsstufen 13 der Abendgymnasien und Fachgymnasien mehr stattfindet.

4. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungsklassen und den Klassen des schulischen Teils der berufsvorbereitenden Bildungsgänge (BvB) gemäß § 1 Nummer 5 der Berufsschulverordnung der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

Alle vorgenannten Regelungen sind vorbehaltlich des weiteren Verlaufs des Inzidenzgeschehens festgelegt worden. Auch weiterhin gilt es in den Schulen unseres Landes bei Bedarf flexibel auf den Verlauf der sogenannten 3. Welle zu reagieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich wieder die Notwendigkeit des Distanzunterrichtes ergibt. Bitte halten Sie flexibel den Wechsel in den Distanzunterricht vorbereitend im Auge.

Dies ist in der aktuellen Situation sowohl deutschlandweit als auch regional unabdingbar. In Mecklenburg-Vorpommern haben die zuständigen Behörden die Möglichkeit, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Daher bitte ich Sie, sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Regelungen vor Ort zu informieren. Natürlich werden Sie auch über Ihr zuständiges staatliches Schulamt informiert.

Inzidenzunabhängig gilt: Prüfungsvorbereitungen und Konsultationen sind bitte schulintern für die Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahr ihre Prüfung ablegen, durch die Schulen eigenverantwortlich zu organisieren. Die Form der Vermittlung von Lerninhalten und die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei anstehenden Prüfungsvorbereitungen können sowohl in Präsenz als auch digital in Distanz realisiert werden. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht ist freiwillig. Für die Abschlussprüfungen gelten die Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, ich verbinde mit den beschriebenen Maßnahmen die Hoffnung, dass Sie und alle an Schule Beteiligten mit den nun vorliegenden Regelungen zur Schulorganisation mehr Planungssicherheit, Zuversicht und eine Perspektive für die kommenden Wochen erhalten. Soweit Ihrerseits Fragen

bestehen, wenden Sie sich bitte zunächst an Ihre zuständige Schulrätin bzw. Ihren Schulrat.

Ich wünsche uns allen in den kommenden Wochen die Möglichkeit, Regelunterricht unter Pandemiebedingungen umsetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett